

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 625/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paula J. [REDACTED] geb. N. [REDACTED],
H. [REDACTED]/I. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H. [REDACTED],
Am W. [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Rustenberg, von der Mühlen,
Zorn, Fuchs und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 14. Dezember 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Mai 1969 wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht,
daß die Klägerin, wie sie vorgetragen hat, im März 1933 we-
gen ihrer jüdischen Abstammung aus ihrer Stellung entlassen
worden ist, es hat vielmehr für wahrscheinlicher gehalten,
daß sie im Herbst 1932 freiwillig aus dem Berufsleben aus-
schied, um als Hausfrau tätig zu sein. Unangreifbar hat es
damit einen Anspruch nach § 67 BGG verneint. Die Vermutung
des § 64 Abs. 2 BGG greift zugunsten der Klägerin nicht ein,
da sie eine nach der nationalsozialistischen Machtergreifung
eingetretene Schädigung voraussetzt (BGH NZW 1962, 168 Nr. 17).

157

- 3 -

Das Berufungsgericht hat ferner verneint, daß die Klägerin aus Verfolgungsgründen keinen Arbeitsplatz erlangt habe oder von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen geblieben sei, und es hat ihr deshalb auch nicht nach § 88 Nr. 4 BGG einen Entschädigungsanspruch zuerkannt. Wie die in dem Berufungsurteil getroffenen Feststellungen ergeben, hat das Berufungsgericht es als unwahrscheinlich angesehen, daß die Klägerin nach ihrer Eheschließung wieder erwerbstätig zu sein wünschte. Auch in diesem Zusammenhang ist deshalb für die Vermutung des § 64 Abs. 2 BGG kein Raum. Selbst wenn aber die Klägerin in den späteren Jahren, etwa wegen eines verfolgungsbedingten Rückgangs der Einkommens ihres Ehemannes und ihres Vaters, wieder berufstätig hätte sein wollen und an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Verfolgung und den sich daraus ergebenden Zwang zur Auswanderung gehindert worden wäre, würde sie nach der gesetzlichen Regelung keinen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen haben. Der Anspruch nach § 88 Nr. 4 BGG besteht nicht, wenn der Verfolgte den von ihm ausgeübten Beruf vor der Verfolgung aus persönlichen Gründen aufgegeben und alsdann lange Zeit aus solchen Gründen nicht ausgeübt hatte, später aber durch die Entwicklung seiner persönlichen Verhältnisse dazu veranlaßt wurde, sich dem Beruf wieder zuzuwenden, und an der Verwirklichung dieser Absicht durch die Verfolgung gehindert wurde (BGH RsW 1964, 223 Nr. 21, 1968, 127 Nr. 21). So würde es liegen, wenn die Klägerin im Herbst 1932 aus persönlichen Gründen aus dem Berufsleben ausgeschieden wäre und einige Jahre danach erneut einer Berufstätigkeit hätte nachgehen wollen. Dafür, daß sie im Herbst 1932 ihre Berufstätigkeit von vornherein nur hätte vorübergehend unterbrechen wollen, bestehen keine Anhaltspunkte.



Über grundsätzliche, einer Klärung bedürftige Rechts-
fragen, ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Da
auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung
der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen,
ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225
Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Küstenberg

Pecher